



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Deutsche Geschichte

Brandi, Karl

Berlin, 1919

VI. Die Landesherrschaft. Vom Wahlreich zum Bundesstaat

[urn:nbn:de:hbz:466:1-77924](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-77924)

VI. Die Landesherrschaft. Vom Wahlreich zum Bundesstaat.

Der deutsche Staat stellt sich durch die Jahrhunderte in sehr verschiedenen Formen dar. Beim Eintritt der Deutschen in die Geschichte nichts als ein lockeres Gefüge von Gerichtseinheiten und Völkerschaften, die kaum mehr gemein hatten als die verwandte Sprache. Im Zeitalter der Reichsgründungen auf provinzialem Boden königliche Eroberungsstaaten, ausstaffiert mit dem übriggebliebenen Stückwerk spätrömischer Staatseinrichtungen; auf altdeutschem Boden lediglich Führung größerer Verbände durch ein Herzogtum. Das erste fränkische Königtum verfallen durch privatrechtliche Erbteilung; erneuert durch eine zweite Aufnahme römischer Staats- und Kulturideen aus der Kirche. Allein alle Versuche, die privatrechtliche Staatsauffassung, die auch die Lehnsidee beherrschte, zu durchdringen mit der öffentlich-rechtlichen der Kirche, scheiterten an den Herrschaftsansprüchen der Reformen und an dem Eigenwillen der Stammesfürsten; es gelang nicht, die Reichskirche dem Staate einzufügen. So entstand das ritterliche Kaisertum der letzten Hohenstaufen; auch seine Grundlagen zerbrachen; die kaiserliche durch die italienische Politik der Päpste, die königliche durch den von der Kirche gepflegten Kampf der Fürsten gegen die Erbllichkeit der Krone.

Zuerst unter Gregor VII., in den Tagen von Canossa, war unter kirchlichem Einfluß die Lehrmeinung verkündet, das deutsche Königtum erbe nicht von Rechts wegen, sondern entstamme dem Willen und der Wahl des Volkes. Als Vertreter des Volkes bezeichneten sich zu allen Zeiten gern die Machthaber; in diesem Falle waren es die Stammesfürsten. Nach dem Aussterben der Salier, bei der Wahl Lothars von Sachsen, machten sie Ernst mit der Ordnung ihrer Wahl in einem Wahlkörper, wie er für die Papst- und Bischofswahlen notwendig geworden war. Am Ende des Jahrhunderts, nach dem Tode Heinrichs VI., erklärte Papst Inno-

zenz III. geradezu, daß bei der Königswahl bestimmte Fürsten beteiligt sein mußten; angesichts der Doppelwahl des Jahres 1198 behielt er sich, wie bei einer Bischofswahl, die Wahlprüfung vor, mit dem Hinweis auf die Verleihung der Kaiserkrone. Viele Jahre hindurch wurde darum gestritten.

Der Abschluß des Wahlrechts erfolgte gleichwohl in Deutschland. Während der Regierung Friedrichs II. (um 1225) legte ein niedersächsischer Ritter, Eike von Repgow, das ihm bekannte Land- und Lehnrecht in dem ersten großen Werke niederdeutscher Prosa nieder, im Sachsenspiegel; und in diesem Rechtsbuch lehrte er, daß bei einer deutschen Königswahl in erster Linie zu sprechen hätten die drei Erzbischöfe am Rhein, Mainz, Köln, Trier (wohl weil sie bei der Krönung beteiligt waren), sodann die Inhaber der großen Hofämter, der Truchseß, Marschall und Kämmerer, das heißt der Pfalzgraf bei Rhein, der Herzog von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg; denn der Schenke — so fügte er hinzu —, der König von Böhmen, habe das Wahlrecht nicht, da er kein Deutscher sei. Diese Ablehnung wurde aber, aufgewogen durch die Macht des Böhmen, erst recht zu einer Befräftigung, und seit dieser Zeit ist die Vorstellung von den sieben Wahlfürsten nicht mehr verschwunden. Nach dem Aussterben der Hohenstaufen war es wieder ein Papst, der sie in aller Form verkündete, und wenn nach Meinung des Sachsenspiegels die vornehmsten Fürsten gleich den Kardinälen des Papstwahldekrets von 1059 eigentlich nur ein Vorstimmrecht haben sollten, so ist doch bald, wie aus den Kardinälen, auch aus den sieben Kurfürsten ein geschlossener Wahlkörper geworden. Karl IV. hat seinen Kurfürsten mit der Goldenen Bulle von 1356 in der feierlichsten Form ihr kurfürstliches Recht verbrieft.

Seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ist also das Deutsche Reich ein richtiges Wahlreich geworden und der Stand der Kurfürsten sein erster Rang.

Im übrigen hält sich der Reichsfürstenstand, der Stand der principes, als ein lehnsrechtlicher Begriff aus der Zeit Barbarossas; er umfaßt die Gesamtheit der unmittelbar vom Könige mit Szepter oder Fahne beliebigen geistlichen und weltlichen Herren. Das waren als zweiter „Heerschild“ (nach dem König) die

Bischöfe und der Rest der Reichsäbte; als dritter die Herzöge, die Erben der alten Stammesführer, die früher den König erhoben hatten, jetzt aber vervielfacht waren und in ihren Lehnsstand auch die Markgrafen und Pfalzgrafen aufgenommen hatten. Ihnen folgten im Lehnsrang die Grafen und Herren, die wieder Lehen haben durften von Fürsten, aber nicht von ihresgleichen, dann die Freien und zuletzt die gebundenen Stände der Ministerialen und kleinen Ritter, alle mit derselben Einschränkung ihres passiven Lehnsrechts.

Landrechtlich dagegen wurde bald der alles beherrschende Begriff derjenige der *domini terrae*, der Landesherrn. Friedrich II. hatte erst den geistlichen, später allen Fürsten (1231) als Landesherrn Privilegien erteilt, die sich nach und nach auf den weiteren Kreis der Inhaber höherer Gerichtsbarkeit ausdehnten. Damit aber werden wir zum Grundelement der deutschen Verfassung zurückgeführt. Denn alle jene Versuche eines geistlich-weltlichen Einheitsstaates haben doch die bleibende Größe der Entwicklung innerlich nicht berührt. Von den Gausfürsten der Urzeit bis zu den Bundesfürsten unserer Tage eine zusammenhängende Tradition der Gerichtshoheit und des ererbten Ansehens als Grundlage für Macht und landschaftliche Staatsbildung.

Um so wichtiger für uns, diese Tradition der Landesherrlichkeit und ihre inneren Bedingungen aufzuweisen, bevor wir dem Gang der deutschen Geschichte weiter folgen.

Alle Gausfürsten der alten Zeit sind ersetzt durch die fränkischen Grafen. Vielfach blieben aber die alten Familien; zu ihrem Erbgut fügte der König Lehnsgut und nutzbare Rechte. Das Gericht warf von jeher Bußen und Gefälle ab; auch die Führung des Aufgebotes brachte Macht und Abgaben. Das ritterliche Lehnsgefolge erhielt seine öffentlich-rechtliche Grundlage ebenso, wie die Schutzherrschaft oder Vogtei über die den Waffen entrückten Bauern und Kirchen aus dem Grafenrecht des Aufgebotes. Das Amt selbst aber wurde Lehen und als solches erblich wie das Eigengut; ja es wurde ebenso geteilt, und seit dem 11. Jahrhundert bezeichnete man alle Abkömmlinge gräflicher Häuser als Graf und Gräfin, ohne Rücksicht auf das Amt. Von derselben Zeit ab wurde

es auch allgemein Sitte, daß sich diese Grafen nach ihren Burgen benannten und wohl gar ihr hohes Gericht über freie Leute von den alten volkstümlichen Dingstätten auf ihre Höfe oder Burgen zogen.

Es liegt nun am Erbgang und an all dem, was wir Glück zu nennen pflegen, ob ein kleiner Graf es zu einer großen Herrschaft bringt oder große Herrschaften in Trümmer gehen. Anscheinend blind spielen die Launen des Schicksals, in denen zumeist doch die sehr persönlichen Fähigkeiten oder Mängel der Menschen ihr Wesen treiben. Die Geschichte der Landesherrschaften wird deshalb zur Geschichte der Personen und der Dynastien.

Von den großen Familien des 12. Jahrhunderts sind die königlichen Häuser früh ausgestorben, ihr Gut ist teils in weiblicher Linie vererbt, teils Reichsgut geworden: reichsunmittelbare Städte, Burgen, Propsteien und Kirchen, eine ungeheure Auflösung gerade der Kernlande des Reiches in unübersehbar viele Einheiten. Auch die Ministerialen der alten salisch-staufischen Reichs- und Hausgüter wurden reichsunmittelbar, die Grundlage der späteren Reichsritterschaft.

Von den nicht königlichen Familien sind die Babenberger in Österreich und die Landgrafen von Thüringen auf der Wartburg, diese beiden Beschützer sangesfroher Ritterschaft, in demselben Jahre 1246/47 ausgestorben. An die Stelle der Babenberger drängte sich zuerst König Ottokar von Böhmen; dann übernahm der neue König Rudolf von Habsburg die Herzogtümer Österreich, Kärnten und Steiermark für seine Söhne. Das Erbe der Landgrafen von Thüringen wurde nach weiblicher Erbfolge geteilt unter die Markgrafen von Meißen aus dem Hause Wettin, und das Kind von Brabant, den ersten Landgrafen von Hessen (1265).

Bis heute blühen noch die Welfen und die Wittelsbacher. Die Wittelsbacher erhielten mit dem Herzogtum Bayern sehr erhebliche alte Lehen an und südlich der Donau; sie mehrten das Gut durch Erwerb aller Grafschaften im Bereich des jetzigen Ober- und Niederbayern, fügten dazu schon in der ersten Generation die Pfalz bei Rhein und vereinigten trotz vielfacher Teilungen immer wieder alle Wittelsbachischen Länder glücklich in einer Hand, seit 1778 sogar Bayern und Pfalz.

Die Welfen dagegen mußten ihr Fürstentum 1235 aus altem

Eigengut neu aufbauen. Die Geschichte ihres Hauses und Gutes ist für die Art der Bildung solcher Herrschaften besonders lehrreich. Die Welfen stammten aus Schwaben, wo ein alter Oheim den Rest des Familiengutes verbrauchte, als sein Neffe Herzog in Bayern war. Herzog Heinrich der Schwarze heiratete Wulfhild, die Tochter des Sachsenherzogs Hermann Billung, die ihm Lüneburg brachte. Sein Sohn, Heinrich der Stolze, freite nochmals in Sachsen; er heiratete die Erbtöchter König Lothars und gewann auch das Herzogtum in Sachsen. Lothar hatte seinerseits bereits ein erhebliches Eigengut zusammengeerbt, das Gut der Immdinger und der Nordheimer, wozu auch Braunschweig (Brunswik) aus der Erbschaft der Brunonen gehörte.

Diese stattlichen Familiengüter nebst Reichs- und Kirchenlehen übernahm der Welfe. Natürlich war alles durchsetzt von zahlreichen großen und kleinen weltlichen und geistlichen Herrschaften. An der im Grunde verständigen Politik, aus dem zerrissenen Besitz ein zusammenhängendes Fürstentum zu machen, ist Heinrich der Löwe gescheitert; auch die Herrschaft, die er sich jenseits der Elbe, in Holstein und Mecklenburg, im freien Land der Marken errichtete, hat ihn nicht gerettet. Mit seinem Sturz brach alles zusammen. Das Herzogtum Sachsen wurde zerschnitten, Bayern verloren; nur das Eigengut Braunschweig-Lüneburg erhielt Herzog Heinrich später vom Kaiser aus Gnade zurück. Aber dies Hausgut war so reich, so sehr mit alten öffentlichen Rechten, Gerichten und Hoheiten gesättigt, daß Herr Otto, Heinrichs Sohn, das Königtum, und sein Neffe Otto das Kind 1235 wieder die Reichsfürstenwürde anstreben konnten. Der Form halber erwarb Kaiser Friedrich II. alles zu eigen und übergab es aus kaiserlicher Hand dem jungen Herrn zu Lehen. Damit waren die Welfen wieder Fürsten; sie führten ihren Namen von den Hausgütern Braunschweig und Lüneburg und erhielten dazu den Titel eines Herzogs. Die einheitliche Macht war so bedeutend und so sehr der Kern des alten Sachsen, daß die braunschweigische Chronik das erneute Herzogtum an die alten längst ausgestorbenen Geschlechter der Liudolfinger und Wittekinde anknüpfen konnte; ist der Übergang des alten sächsischen Herzogstitels an die Askanier nach Wittenberg und später mit der Kur (1423) an das Haus Wettin die Erklärung für die Bezeichnung Ober-

sachsen, so behaupteten die Welfen ihre Macht im alten Niedersachsen. Neue Grafschaften traten hinzu und rundeten das Territorium ab. Aber die Welfen teilten wie alle Häuser; oft gab es mehr als ein halbes Duzend Linien nebeneinander, die sich nun alle, wie früher die Grafen nach ihren Burgen nannten, je mit dem Titel eines Herzogs von Lüneburg oder Harburg, von Bishorn, Wolfenbüttel, Kalenberg oder Grubenhagen, von Göttingen, Salzderhelden oder Herzberg. Teilungen und Unterteilungen, aber natürlich auch wieder Erbgang bis hinauf zur Herstellung des gesamten Besitzes. Als Georg von Kalenberg 1641 starb, hatte er das meiste wieder zusammengeerbt; aber er hinterließ vier Söhne, und nur der merkwürdige Umstand, daß sie alle erbenlos starben, vereinigte die Herzogtümer wieder in der Hand des jüngsten, Ernst August, der die Kurwürde erwarb (1692) und dessen Gemahlin, Sophie von der Pfalz, als Tochter der letzten Prinzessin des Hauses Stuart 1701 zur Erbin von England erklärt wurde. In der Tat bestieg ihr Sohn Georg Ludwig von Hannover als Georg I. 1714 den englischen Thron. So wurde durch alle Jahrhunderte dieser dynastischen Zeit Heiratspolitik eines der Lebenselemente der Staaten.

Aber wir haben damit weit vorgegriffen. Das innere Gefüge dieser Landesherrschaften blieb lange Zeit hinter der Sorge um die Mehrung des Gutes im Rückstand. Von einer wirklichen Abrundung der Territorien mit einheitlicher Grenze ist zunächst nicht die Rede. Mochten immer die öffentlichen Rechte aus der Wurzel des Grafenamts stammen, das innere Leben der werdenden Landesherrschaft nährte sich aus der Hauswirtschaft der Grundherren. Zum Herrenhof, später zur Burg, strömten Zinsen, Leistungen und Dienste. Von hier aus wurden die entlegenen Höfe mit Meiern oder Amtleuten versehen. Hier saß der fürstliche Herr mit seinem Marschall, Kämmerer, Truchseß und Schenken. Hier hielt er sein Landgericht und seinen Lehnshof. Für Schreibgeschäfte dienten ihm Kleriker aus Hausklöstern. Für Briefe und Entscheidungen bedurfte er der „Ratgeber“, der Räte. Vom 13. Jahrhundert an beschäftigt sich die lehrhafte Literatur gern mit diesen Räten, die im Laufe der Jahrhunderte zum Hofrat zusammenwuchsen und als Behörde einen festen Sitz gewannen.

Im Wesen dieses Hofrates, wie der anderen Beamten, Richter und Amtleute der Fürsten vollzog sich die tiefste Wandlung mit dem Eintritt gelehrter Juristen in den älteren Kreis der Kleriker und Ritter. Einzeln kommen sie im 14. Jahrhundert vor; seit Gründung der deutschen Universitäten, deren erste Prag war (1348), mehren sich die akademisch gebildeten Räte. Diese aber setzten an die Stelle eines unsicheren und schwankenden, wenn auch in den Menschen selbst wurzelnden Gewohnheitsrechts ein Rechtssystem, abgeleitet aus dem römischen Recht. Wie einst die Legisten Friedrich Barbarossa, so verkündeten jetzt die gelehrten Räte dem Fürsten sein Herrscherrecht und den Landeseinwohnern ihre Untertanenpflichten.

Zentralverwaltung und Untertanen aber verband das Amt. Auch das Amt schloß sich an einen landesherrlichen Hof oder an eine Burg. Der Amtmann war etwas anderes als der Ministeriale, der vor ihm die Rechte des Herrn wahrgenommen hatte. Der Ministeriale war belehnt und nur nach Lehnsrecht zu entfernen; er vererbte Amt und Gut und entzog dem Herrn die Verfügung. Ein fürstlicher Amtmann dagegen war in der Hand des Herrn; er verwaltete mit der Domäne alles, was an Gericht und Polizei zu ihr gezogen war. So wurde er der Vorgänger des Amtsrichters so gut wie des Landrates und aller anderen Lokalbeamten.

Gesondert von den Ämtern blieben die Städte, in denen der Fürst Stadtherr war und Leistungen empfing. Gesondert auch die landesherrlichen Klöster und Kirchen, denen er Bögte setzte. Gesondert endlich die landesherrliche Ritterschaft. Sie stand zum Landesherrn wie die Reichsritterschaft zum Reich. Von Haus aus gebunden; der Herr erteilte Heiratskonsens und die Kinder gehörten wieder dem Herrn; aber Lehen und Dienst hatten so viel Ehre gebracht, daß auch Freie in den Stand eintraten und schließlich die edelfreien Ritter selbst mit ihnen zu dem neuen Stand der Ritterschaft verschmolzen.

Die Ritter bildeten die tägliche Umgebung des Landesherrn; ihre Frauen gingen zu Hofe; in seinen Nöten wandte sich der Fürst zuerst mit Bitten an seine Ritter. Schon nach den Gesetzen Friedrichs II. sollten sie mitwirken bei Abfassung der Landesordnungen. Sofern sie die erbetenen, später pflichtmäßigen Steuern (Beden) zur

Ausstattung von Töchtern oder Tilgung von Schulden leisteten, gewannen sie auch eine Aufsicht über die fürstlichen Ausgaben. Kurzum, sie bildeten den Kern der Landtage, zu denen nach Bedarf auch die Vertreter der reichen Kirchen und Städte berufen wurden.

Besitz und Hoheiten der Ritterschaft sind mannigfach abgestuft. Stellenweise standen die adeligen Gerichte vollkommen gleichberechtigt neben den landesfürstlichen, sie hatten als geschlossene Obergerichte wohl gar die hohe Gerichtsbarkeit über ihre Leute; in Hannover wurde die Kriminaljustiz der adeligen Gerichte erst 1821 beseitigt. Ja, es gab herrschaftliche Häuser, die in mehreren Fürstentümern die Landsässigkeit besaßen, andere, die auf Grund bestimmter Reichslehen ihre Reichsunmittelbarkeit behaupteten und mit Glück durchsetzten.

Die großen und die kleinen Stände waren unübersehbar zahlreich, nach Besitz und Recht vielfach ineinander verwachsen. Zwischen den Fürsten und ihren Landständen saßen freie Grafen und Herren, lagen zahlreiche Reichskirchen, Abteien und Propsteien, Reichsritterschaft und Reichsstädte neben Landstädten und Freistädten ungleichen Rechts. Das staatliche Bild des Deutschen Reiches, wenn auch in seinen Grundelementen nicht geändert, war doch immer buntscheffiger geworden.

Für die älteren Jahrhunderte ist eine genaue Übersicht über die Reichsstände schwer zu gewinnen, die Einheiten schwanken je nach Teilung, Erbe oder Unterordnung. Noch 1789 zählte man 8 Kurfürsten, 94 Fürsten, 40 Prälaten, 103 Grafen und Herren, 51 königliche Städte. Zu diesen 296 Reichsständen gesellte sich die städtische Reichsritterschaft in Franken und bei Rhein, deren Mitglieder sich später Reichsfreiherrn nannten. Dabei muß man stets im Auge behalten, daß neben diesen Hunderten von Reichsständen auch die ungezählten Landstände, wie die Städte der Hanse und die Bünde der Ritter lehren, ihr eigenes politisches Dasein führten.

Über diesem Gewimmel von Ständen gab es keine andere Einheit, kein Gericht und keine ordnende Macht als die des Königtums. Der König aber besaß keine Organe seiner Regierung, da er längst alle Rechte und Hoheiten an die Fürsten und Grafen und Herren zu Lehen abgegeben hatte. In seinem Namen und Auf-

trage wirkten wohl einzelne Herzöge oder große Bischöfe, gleich den alten Königsboten, auch über ihre Landesgrenzen hinaus, geboten Landfrieden und schlichteten Streitigkeiten zwischen den Familien, den Herrschaften und den Kirchen, den Rittern und Städten. Allein der Anlaß zum Unfrieden lag nicht nur in Erbstreitigkeiten und unausrottbarer Gewinnsucht, sondern vor allem in dem unfertigen Zustand dieses ganzen Aufbaues selbst. Die Großen hatten, wie Heinrich der Löwe, das innerlich berechtigte Streben, die kleinen politischen Existenzen sich anzugliedern oder einzuverleiben; die Kleinen pochten auf ihre Freiheit und fanden Halt an den Genossen.

Indessen, wie es früher und noch immer die gewaltsame Selbsthilfe der Fehde gab, so bildete sich seit dem 12. Jahrhundert unter den Ständen (nicht nur unter den Städten) eine neue Art der Selbsthilfe gegen die Fehde, das war der Vertrag, der Bund, die Einung. Auf einem Umwege war man dahin gekommen.

Wenn die Bürger einer Stadt oder die Untertanen eines Fürsten im Streit mit ihren Nachbarn, den Untertanen einer anderen Herrschaft, kein Recht erlangen konnten, so übte ihre Partei Repressalien, das heißt Vergeltung an den Genossen der Gegenpartei. Aus den wichtigsten Anlässen gab es Fehden, Gewalttat und Gegenmaßregeln, bis man sich besann und von selbst oder durch Vermittler zur Sühne schritt, zur Urfehde, zum Frieden. Je öfter sich dieses Spiel wiederholte, um so mehr sah man ein, daß es vorteilhaft sei, sich gegenseitig gleiches Recht zu geben, oder aber Streitigkeiten durch Schiedspruch zu ordnen. Unzählig sind seit dem frühen 13. Jahrhundert die Verträge, in denen man Einzelfälle beilegte und für die Zukunft Schiedsmänner aufstellte, die sich im Zweifelsfall einen unparteiischen Obmann wählen sollten.

Zwischen den Herzögen von Bayern und den Bischöfen von Regensburg ziehen sich beispielsweise die Schiedsverträge seit Anfang des 13. Jahrhunderts durch Generationen hin, nach und nach verfeinert und ausgebaut. Daneben bildet man auf bayerischen Landtagen zusammen mit den Bischöfen das alte Landrecht fort. Ähnliches in anderen Teilen des Reiches.

Solche Verträge lagen auch jenem rheinischen Städtebund von 1254 zugrunde; nicht minder den Bündnissen, die der Hanse der

Auslandsdeutschen in der Heimat den Rückhalt der Macht gaben. Je mehr sich die Städte untereinander gegen Raubgesindel, die Städte und die Herren gegen jede Störung des Landfriedens verbänden, um so dichter wurde das Netz der Bündnisse, die das ganze Reich überzogen.

Vom 14. Jahrhundert ab wurden diese auf 3, 5, 8 Jahre geschlossenen Landfriedensbündnisse immer sorgfältiger durchgebildet mit Schiedsgericht und periodischen Bundestagen, mit Regelung der Stimmenverhältnisse, Bemessung ihrer Beiträge in Geld oder in Mannschaften. Dies alles bedeutete eine allgemeine Gewöhnung der Reichs- und Landstände an bündisches Wesen und bündische Formen.

So konnte es geschehen, daß das Deutsche Reich an Stelle der alten königlichen Hoftage im 14. Jahrhundert Reichstage gewann, die nichts anderes waren, als Bundestage möglichst vieler Reichsstände, und daß dies Reich bereits ein Bundesstaat wurde, als sein äußeres Wesen noch immer das Bild des Lehnsstaates mit einem gewählten König vorpiegelte.

Der Gang der europäischen Politik sollte in derselben Richtung noch weiter führen und die Fortentwicklung in den Bereich bewußten Handelns rücken; aber wir müssen für das Verständnis dieser Dinge weiter ausholen.

Der gewählte König hatte nach alter Tradition den Anspruch auf die Kaiserkrone, obwohl nach dem Untergang der Hohenstaufen mit dieser Würde nicht viel mehr verbunden blieb als ein erwünschter Rechtstitel für die Beteiligung an allerlei europäischen Händeln. So konnte es geschehen, daß die Kurfürsten unter dem ersten blendenden Eindruck des ihnen in den Schoß geworfenen Rechts im Jahre 1257 in zwiespältiger Wahl einen englischen und einen spanischen Bewerber erkoren, Richard von Cornwallis und Alfons von Castilien. Erst als auf dem ganzen Reiche die „kaiserlose Zeit“ schwer lastete, ermannen sie sich zur Wahl des erprobten, alteingesessenen und sehr volkstümlichen Grafen Rudolf von Habsburg aus elsässischem Geschlecht (1273).

Das Wahlkönigtum sollte nicht erblich sein, doch hat das habsburgische Haus durch zähes Festhalten bis zum Ende des alten

Reiches sein Verhältnis zur Krone so gestaltet, daß alle anderen Regierungen nur wie kurze Unterbrechungen der habsburgischen Erbfolge erscheinen. Umgekehrt war es die Eifersucht aufstrebender Häuser und der Machtanspruch geistlicher Kurfürsten, die jene Unterbrechungen von Zeit zu Zeit erzwangen, zuerst im Königtum Adolfs von Nassau und Heinrichs VII., später in bayerischen oder böhmischen Königen oder Gegenkönigen.

Hilferufe der Päpste oder Parteien in Italien haben einzelne dieser Könige auch wohl über Berg geführt. Heinrich VII. von Luxemburg, in seiner ganzen Politik geleitet von seinem bedeutenden Bruder Erzbischof Balduin von Trier, machte noch einmal den romantischen Versuch, mit deutschen Rittern und Kirchenfürsten in Italien zu gebieten. Kein Geringerer als der Florentiner Dante begrüßte ihn überschwenglich als Kaiser und Friedensbringer. Als Kaiser sprach er zu Pisa unter freiem Himmel das Todesurteil über seinen Gegner, den König von Neapel, aber auf dem Wege zur Vollstreckung erlag er dem Fieber; als Toter kehrte er nach Pisa heim.

Vor seiner Fahrt über Berg hatte er seinen Sohn Johann mit der Erbin von Böhmen aus dem alten Königshause der Přemisliden verheiratet. Sein Enkel, der geborene Böhme Karl IV., zog als König auch seinerseits nach Rom. Allein dieser kluge und modern anmutende Fürst, der seine Jugend selbst erzählte und sich anschickte, sein böhmisches Königreich bis zur Ostsee auszubreiten, ging nicht auf den fränkischen Wegen seines Großvaters und wollte keine politischen Erfolge in Italien. Dafür brachte er sehr bemerkenswerte kulturelle Anregungen mit in sein königliches Prag zurück. Ihn begrüßte bereits der erste Humanist, Francesco Petrarca, und wenn sie von römischen Kaisern sprachen, so meinten sie die antiken Cäsaren, nicht die christlichen Universalherrscher.

Und doch sollte sein Sohn Sigismund noch einmal eine universalistische Stellung zurückgewinnen, nicht so sehr als erster König von Ungarn und Vorkämpfer gegen die Türken, als insolge ganz merkwürdiger Wendungen der allgemeinen Kirchengeschichte.

Seit dem Untergang der Hohenstaufen hatte Frankreich die europäische Stellung der Deutschen angetreten. Das französische

Haus Anjou herrschte im Normannenstaat. Der wundertätige französische König Ludwig IX. unternahm die letzten Kreuzzüge im Sinne der Mittelmeerpolitik. Das Königreich Arelat mit Lyon kam an Frankreich; sein Einfluß in Oberitalien wuchs. Man spielte sogar mit dem Gedanken des Kaisertums. Aber gleich dem deutschen Kaisertum geriet jetzt das französische Königtum, wie aus innerem Verhängnis, in den alten Machtstreit mit den Päpsten. In scharfen, fast grotesken Formen spielte er sich ab zwischen Philipp dem Schönen und Bonifaz VIII. Nach einem Attentat königlicher Parteigänger auf die Person des alten Papstes zu Anagni gewann bei der Neuwahl das Kollegium der Kardinäle nicht mehr die Kraft, den französischen Lockungen zu widerstehen. Mit dem Schreckgespenst eines peinlichen Prozesses gegen die Rechtgläubigkeit seines verstorbenen Gegners brachte der König von Frankreich das Papsttum völlig in seine Hand. Klemens V. blieb in Avignon, hielt Konzilien nach den Wünschen des Königs, opferte ihm den Templerorden und fesselte schließlich durch sein Vorbild die Kurie für hundert Jahre an den französischen Boden (1305 bis 1415).

Die Welt sprach von einer babylonischen Gefangenschaft der Päpste und ersehnte ihre Befreiung. Öfter war die Rede von Rückkehr nach Rom; ein Bürgermädchen aus Siena, die heilige Katharina, vertrat mit naiver Hingebung diese Forderung vor Papst und Kardinälen; als aber ein Papst wirklich den Versuch gemacht hatte, kam es nach seinem Tode (1378) in Avignon und in Rom zur Neuwahl, und damit zu einem Schisma, größer und gefährlicher als alle früheren.

Dabei gab es in der Kirche noch ganz andere Klagen und Nöte. Wie einst im Kampfe um die Macht die Kaiser des Verbrechens der Simonie beschuldigt waren, so wagte sich jetzt an die Päpste nicht nur die Verdächtigung ihrer persönlichen Rechtgläubigkeit, sondern offen der Vorwurf der Häresie. Das Franziskanertum, eine vertiefte und verstärkte Erneuerung jener radikalen Frömmigkeit italienischer Städte, verkündete mit Leidenschaft die Lehre von der Armut Christi und schleuderte dem Papsttum, das in Leben und Lehre davon offensichtlich abwich, den Vorwurf der Ketzerei ins Gesicht. Um den deutschen König, Ludwig den Bayern,

der durch die Ansprüche der avignonesischen Päpste auf das Richteramt im Thronstreit mit Friedrich von Oesterreich in seinem Königsrecht verletzt war, scharte sich der Chor radikaler Minoriten (Franziskaner) mit dieser Anklage. Zu ihnen gesellten sich Wilhelm von Occam und Marsilius von Padua, die die Brücke schlugen zwischen dem philosophischen und dem politischen Radikalismus und damit weit vorgriffen in der politischen Lehre. Die nominalistische Schule der Philosophie erklärte die allgemeinen Begriffe für bloße Nomina, die Individuen für allein real. Ihr löste sich infolgedessen der Staatsbegriff auf in die Summe der einzelnen Bürger, der Kirchenbegriff in die Gemeinschaft aller Christen. Wenn nun das Königtum aus der Wahl des Volkes stammte — mochte immer das Volk vertreten sein durch seinen Ausschuß —, so war das Volk die Quelle der Souveränität. Die Nuganwendung auf die Kirche lag nahe. In der That, der Gedanke von Wesen und Macht der allgemeinen Konzilien war längst zu Ende gedacht, ehe noch die allgemeine Lage des Papsttums der Christenheit den Ruf nach dem Konzil abpreßte.

Seit den Tagen Walthers von der Vogelweide war die Klage über die Geldopfer an die römische Kurie nicht mehr verstummt. Als Kreuzzugssteuern und Gebühren, insbesondere als Abgaben für Verleihung von reichen Pfründen, über die sich die römische Kurie mit fabelhafter Geschäftsklugheit nach und nach die Verfügung im weitesten Umfange vorbehalten hatte, gingen märchenhafte Summen an die apostolische Kammer. Die geistlichen Fürstentümer seufzten unter zunehmender Verschuldung. Die Fürsten aber, weltlichen und geistlichen Standes, murrten weniger aus christlichem Erbarmen, als aus Ärger über das schöne Geld, das aus dem Lande ging; Ausfuhr von Gold und Silber hatte schon im Kirchenstreit Philipps des Schönen eine entscheidende Rolle gespielt. Nun sprach man von einer Reform der Kirche an Haupt und Gliedern; man meinte wesentlich das Haupt.

Wie aber, wenn die Kirche mehrere Häupter hatte? Da konnte nur ein allgemeines Konzil helfen. Und ein solches schien auch aus einem dritten Grunde hoch vonnöten. In Böhmen nämlich, in der Heimat Sigismunds, hatte der Magister Johannes Hus

aus Büchern des englischen Theologen Wiclif über die Bibel und das geistliche Lehnsrecht dogmatische und soziale Anschauungen abgeleitet, die den Machthabern in Staat und Kirche gleich gefährlich zu werden drohten.

Das Konzil kam zustande, wesentlich durch die Bemühungen des deutschen Königs Sigismund. In einer Bischofsstadt des Reiches, in Konstanz, fanden sich die Bischöfe, Prälaten, Doktoren der Theologie, fürstlichen Gesandten und Kaufleute in hellen Häufen zusammen. Im Gefolge des römischen Papstes Johanns XXIII. befanden sich außer dem Bankier Cosimo Medici namhafte Humanisten, die auf der Suche nach Klassikern die Klöster abstreiften und schlechte Witze machten nach der Mode. Es war ein buntes, fröhliches Treiben um das Kaufhaus am See. Der Magister Hus hatte Geleit vom König, aber der König opferte seinen Landsmann, um mit diesem Opfer die Einheit der Kirche zu bezahlen. Der Magister wurde verbrannt unter unverhohlener Bewunderung der fremden Literaten über solchen Glaubensmut. Aber auch die drei Päpste wurden abgesetzt, und ein neuer Papst, Martin V., vom Konzil erhoben, kehrte zurück nach Rom.

Damit war die Kraft und Geduld des Konzils erschöpft. Statt einer durchgreifenden Reform der römischen Kurie, des Pfründen- und Gebührenwesens, schloß der neue Papst magere Konkordate mit den einzelnen Nationen, die sich hier zuerst auf einem großen europäischen Kongreß zusammengefunden hatten — der Anfang eines neuen Staatskirchentums.

Allein die Reformgedanken waren damit nicht aus der Welt geschafft; noch weniger die Lehre des böhmischen Magisters. Aus der Asche des Johannes Hus loderten die Flammen des Hussitentums und bedrohten Schlesien, Sachsen und Franken. Die Türken durchsprengten den Balkan, und als zum zweitenmal ein allgemeines Konzil, jetzt nach Basel anberaumt, dann unter Protest nach Florenz verlegt war, erschien dort der letzte byzantinische Kaiser, um durch Herstellung der Union mit der römischen Kirche die Hilfe gemeiner Christenheit zu verdienen. Umsonst. Konstantinopel fiel am 29. Mai 1453, und die Hagia Sophia wurde Moschee.

Vor diesem welthistorischen Hintergrund stritt man über nichts leidenschaftlicher als über die folgenschwere Frage der Superiorität des Papstes oder des Konzils. Es liegt auf der Hand, daß man damit in der Richtung der Lehre von der Volkssouveränität die entscheidende Frage stellte. Die Konzilien von Konstanz und Basel bezeichneten sich selbst als „Repräsentanz“ der allgemeinen Kirche und brachten damit diesen Begriff zum Durchbruch. Daneben verstärkten sich die humanistischen Anregungen italienischer Literaten; man hörte nicht nur von den alten Römern, sondern auch wieder Genaueres von den alten Germanen, und teils im Kreise der Nationen, teils aus historischer Romantik wurden sich die Deutschen ihrer Nationalität immer deutlicher bewußt. Hatte die erwachende italienische Nationalität in den früheren Kämpfen der Päpste gegen die Kaiser ihre Rolle gespielt, so regte sich jetzt das deutsche Volksgefühl gegen den römischen Papst wie gegen die römische Kultur.

In derselben Zeit, wo man dem Humanismus die erneute Kenntnis der Quellen zur eigenen älteren und ältesten Geschichte verdankte, wo die wunderbare deutsche Erfindung, Bücher mit zusammengesetzten Lettern zu drucken, nicht nur die Heilige Schrift, sondern auch den Tacitus und die Geschichten der alten Kaiser wieder unter die Leute brachte, da begann man auch schon, sich gegen die welsche Schönrednerei in heftigen Ausfällen zu wehren und die alten deutschen Helden heraufzubeschwören als Patrone der Gegenwart im Kampfe um eine neue Zeit. Nach antiken Vorbildern gab man Reformvorschläge gern als Träume oder Visionen, und der Traum des Ritters Hans von Hermannsgrün verfezt seine Leser in den Magdeburger Dom, in die mitternächtliche Stunde, wo die Reichsstände versammelt sind, dann in feierlichem Zuge drei Greise ehrwürdigster Art und Haltung hereintreten, Karl der Große, Otto der Große und Friedrich Barbarossa, die vor dem Volk im hohen Dome aufzählen, was eben jetzt der deutschen Nation not tue.

An keiner Stelle aber wirkte die geistige Schulung von Basel und Konstanz stärker, als in dem Kreise der deutschen Kurfürsten.

die sich zunächst als Träger der Volkshoheit empfanden und mehr und mehr die Führung der Reichsgeschäfte an sich rissen. Waren sie die Wähler des Königs, so — folgerten sie — stehe ihnen auch das Recht der Absetzung zu; das bedeutete die Beaufsichtigung und Unterordnung des Königtums in aller Form. Volkshoheit war hier im Sinne einer engen Oligarchie verwirklicht. Ihr Konzil aber war der Reichstag, auf dem jetzt, wie in der Kirche, das Schlagwort der Reform von Tag zu Tag eine größere Rolle spielte.

Wie die Kurfürsten sich zur einheitlichen Behandlung der großen Zeitfragen, insbesondere des Konzils, im Kurverein zusammengeschlossen hatten, die Fürsten und Städte sich in ihren landschaftlichen Bündnissen voneinander schieden, so formte sich nun der neue Reichstag aus Kurfürstenrat, Fürstenrat und Städtebänken. Alle anderen Formen aber entnahm man aus dem noch immer blühenden Bündniswesen. Wie von selbst tritt so die Frage des Landfriedens, jetzt nicht als befristeter Bundesfrieden, sondern in der theoretisch höchsten Form des ewigen Landfriedens hervor; die Frage der Bundesfinanzen in der Kopfsteuer des gemeinen Pfennigs; die Frage des Bundesgerichts als Reichskammergericht, die Frage des Aufgebots als Reichsmatrikel. Aber wie man längst den Landfrieden nur in räumlich begrenzten Bezirken schützen konnte, so erforderten auch alle die anderen Pläne von Reichsheer, Besteuerung und Wahlen zum Kammergericht eine landschaftliche Organisation, wie man sie in den Reichskreisen zu finden hoffte.

Die politischen Reformer wurden geführt durch Berthold von Henneberg, Kurerzbischof von Mainz. Als König und Kaiser aber stand ihnen gegenüber der Landesherr von Österreich, Maximilian, ein Mann von Ideen und lebhaftem Temperament, aufgeschlossen für den ganzen romantischen Gehalt der modernen Bildung, gemalt von Dürer, umgeben von Dichtern und Gelehrten; selbst ein Projektenschmied, aber innerlich unberührt von jenen ständischen Ideen eines deutschen Parlamentes; dynastisch durch und durch; dank der zähen Familienpolitik seines philisterhaften Vaters zum Erben von Burgund gemacht, mit seinen Blicken im

Westen schon das spanische Erbe seines Sohnes, im Osten die Lande Sigismunds, Böhmen und Ungarn umfassend, von Kärnten und Tirol begierig nach Venetien strebend, — dabei stets in Geldverlegenheiten und somit gezwungen, den Reichstagen für Bewilligungen nach und nach alle jene zunächst papierenen Zugeständnisse des ewigen Landfriedens (14¹⁵), des Reichskammergerichts und der Reichskreise zu machen.

Damit wäre also doch der deutsche Bundesstaat vollendet gewesen? Die Verhandlungen der deutschen Reichstage sahen aus nach einem Parlament. Man schritt von Verfassungsfragen allen Ernstes zu wirtschaftlichen Problemen, faßte die Bekämpfung der damals entstehenden Monopolen und Syndikate ins Auge, handelte von Zöllen, Münzen und gemeinem Recht. Gegen die römische Kurie stellte man im Anschluß an die Baseler Zeit Gravamina deutscher Nation zusammen und verhandelte darüber sehr ernsthaft mit apostolischen Nuntien und Legaten. Der deutsche Staat schien eine fünfte Form seiner Regierung gefunden zu haben, — als schwere Erschütterungen des ganzen nationalen Lebens auch diese Form wieder zertrümmerten und nochmals im Landesfürstentum dem ältesten Element der Verfassung zum Siege verhalfen.

In die kluge und eigennützige Konversation über Gravamina und Kirchenabgaben schrie eine starke Stimme von hinreißender Überzeugungskraft aus der Tiefe des deutschen Gewissens, und in dem Sturm, den sie heraufbeschwor, wurde das ganze bisherige fränkisch-romanische Staats- und Kirchensystem hinweggefegt.
